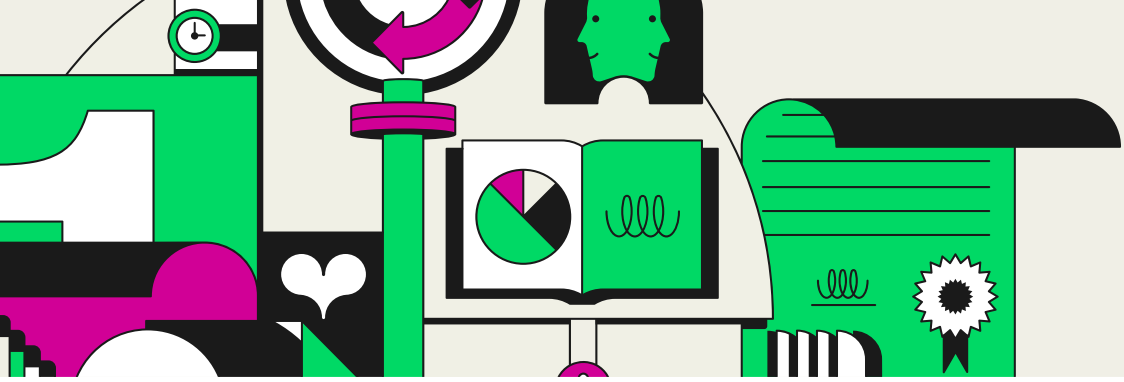

Energiemanagement

DIHK protestiert gegen Energieeffizienzpolitik

Die DENEFF bringt es auf den Punkt und reagiert darauf mit einer neuen Kampagne: „Nicht in unserem Namen“.

Mit einer aktuellen Medienkampagne kritisiert die **Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) das Energieeffizienzgesetz (EnEfG)** und warnt vor erheblichen wirtschaftlichen Folgen (siehe: **Bild**, **Merkur**, **NZZ**, **Welt**). Unter anderem wird die These vertreten, dass die im EnEfG festgelegten Energieeffizienzziele nur durch einen deutlichen Rückgang von Wirtschaftsleistung und Wohlstand erreichbar seien.

Dieser Darstellung wird jedoch aus Fachkreisen widersprochen. So wird darauf hingewiesen, dass die nationalen Energieeffizienzziele indikativen Charakter haben und Unternehmen nicht zu einer Reduzierung ihres Energieverbrauchs verpflichtet werden, auch wenn die Gesamtziele überschritten werden.

Einige Studien – unter anderem **eine Studie der Hochschule Niederrhein** – verweisen auf weiterhin erhebliche Effizienzpotenziale in Industrie und auch Gebäuden, die sich ohne Einschränkungen der Produktion erschließen lassen. Laut DENEFF bestätigten dies sogar selbst verschiedene IHKs.

Als wesentliches wirtschaftliches Risiko werden stattdessen die anhaltende Abhängigkeit von Energieimporten und die damit verbundenen Preisentwicklungen gesehen. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz können Unternehmen dabei unterstützen, ihre Energiekosten zu senken und ihre Resilienz gegenüber zukünftigen Energiepreisschwankungen zu erhöhen.

Das EnEfG regt Unternehmen an, ihre Energieproduktivität zu steigern und damit ihre Abhängigkeit zu senken.

Die öffentliche Debatte um das EnEfG dürfte damit weiter an Dynamik gewinnen. Neben der grundsätzlichen Zielsetzung rücken zunehmend auch die tatsächlichen Auswirkungen und die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den Fokus.

Ein Ausbremsen der Energiewende und das Abschwächen von Klima- und Energieeffizienzzielen ist nach unserer Auffassung keine Option. Wer sich dem anschließt, kann ebenfalls Teil der aktuellen **DENEFF Kampagne „Nicht in unserem Namen“** werden.

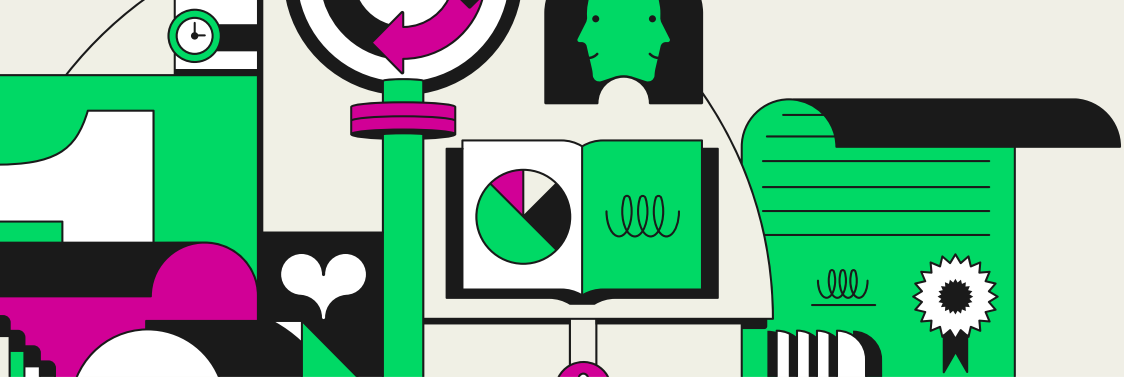

Fragen zur Kampagne beantwortet Ihnen **Clemens Buhr** (DENEFF).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema **Energieeffizienz**? Wenden Sie sich gerne an **Jochen Buser**.

EnEfG/EDL-G: Referentenentwurf zur Novelle liegt vor

Für viele Unternehmen zeichnet sich bereits jetzt ab: Die Anforderungen im Energieeffizienzgesetz könnten künftig deutlich einfacher werden.

Mit dem **Referentenentwurf zur Umsetzung der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie** (Richtlinie (EU) 2023/1791) vom 09. April 2026 (**GUTcert berichtete**) will das **Bundeswirtschaftsministerium (BMWE)** das Energieeffizienzrecht an die europäischen Vorgaben anpassen. Die geplanten Änderungen im **Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)** und im **Energieeffizienzgesetz (EnEfG)** sehen insbesondere höhere Schwellenwerte und den Abbau nationaler Sonderregelungen vor. Für viele Unternehmen dürfte dies zu einer spürbaren Entlastung führen.

Die wichtigste Änderung betrifft die Energieauditpflicht nach dem EDL-G. Künftig soll in Deutschland allein der tatsächliche Gesamtendenergieverbrauch einer einzelnen juristischen Person maßgeblich sein. Energieaudits wären dann erst ab einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh verpflichtend. Die bisherige KMU-/Nicht-KMU-Abgrenzung entfällt.

Für bisher nicht verpflichtete KMU gilt jedoch eine Übergangsregelung: Unternehmen, die bislang kein Energieaudit durchführen mussten, sollen dieses nach DIN EN 16247-1 bis spätestens 11. Oktober 2026 nachholen. Da diese Frist auf europäischen Vorgaben basiert, ist derzeit nicht mit einer Verlängerung zu rechnen.

Auch beim EnEfG sind deutliche Erleichterungen vorgesehen. Die Pflicht zur Einführung eines **Energie-** oder **Umweltmanagementsystems** (jetzt EMAS und ISO 14001) soll künftig erst ab einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 23,6 GWh gelten (bisher: 7,5 GWh). Darüber hinaus sollen Umsetzungspläne für Energieeinsparmaßnahmen vereinfacht werden (**GUTcert berichtete**). Unter anderem entfällt die Pflicht zur externen Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle; Unternehmen mit einem Energie- oder Umweltmanagementsystem werden ganz von der zusätzlichen Erstellung von Umsetzungsplänen befreit.

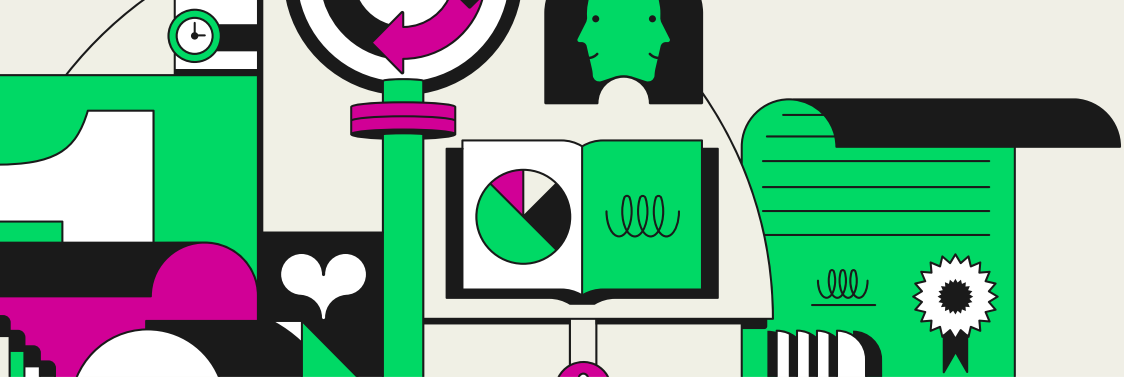

Weitere Änderungen betreffen Rechenzentren, die Nutzung von Abwärme sowie einzelne Pflichten öffentlicher Stellen. Unter anderem soll die jährliche Meldung von Abwärmedaten an die **Plattform für Abwärme** künftig freiwillig erfolgen.

Der Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung. Es ist zu erwarten, dass (hoffentlich) noch vor der Sommerpause ein Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht wird.

Mehr zur Novellierung des EnEfG erfahren Sie in unserem Webinar am 02.07.2026**.**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema **Energieeffizienz**? Wenden Sie sich gerne an **Jochen Buser**.

EnEfG – kommt jetzt endlich der Beschluss?

Laut Tagesspiegel Background soll am Mittwoch, den 24.06.2026, die Reform des Energieeffizienzgesetz (EnEfG) im Kabinett beschlossen werden.

Nachdem sich die Kabinettsbefassung mehrfach verschoben hat, soll nun endlich das **Energieeffizienzgesetz (EnEfG)** am Mittwoch (24.06.2026) ins Kabinett gehen, wie Tagesspiegel Background **berichtet**.

Zuletzt war das **Bundesdigitalministerium (BMDS)** eingeschritten und hatte seine Einwände dargelegt. Kern der Debatte auf Ressortebene war der vorgesehene Wert für die sogenannte **Power Usage Effectiveness** (PUE = Verhältniskennzahl des Gesamtverbrauchs eines Rechenzentrums zum Verbrauch von IT-Geräten, z. B. Servern). Der Kabinettsentwurf hatte als Kennzahl einen Wert von 1,2 vorsehen, BMDS hatte einen höheren Wert gefordert.
Volker Ludwig, Sprecher der Allianz weißt du darauf hin, dass diese Kennzahl unter anderem Standortbedingungen, technische Redundanzen und Auslastungsphasen ignoriere und damit einen wirtschaftlichen und betrieblichen Nachteil gegenüber anderen Wettbewerbern in Europa schafft (**eco**). Debattiert wurden auch allgemeine Effizienzvorgaben und Energieschwellenwerte, was ebenfalls zu Verzögerungen führte.

Ganz allgemein sieht der Entwurf vor, Vorgaben für Digitalstandorte an europäische Richtlinien anzupassen und den bürokratischen Aufwand für Unternehmen spürbar zu verringern. Auch soll die EnEfG-Novelle die Pflichten für Unternehmen auf die durch die **Energieeffizienzrichtline (EED)** vorgesehenen Vorgaben reduzieren. Zu den Änderungen in der Novelle berichtete die **GUTcert bereits mehrfach**.

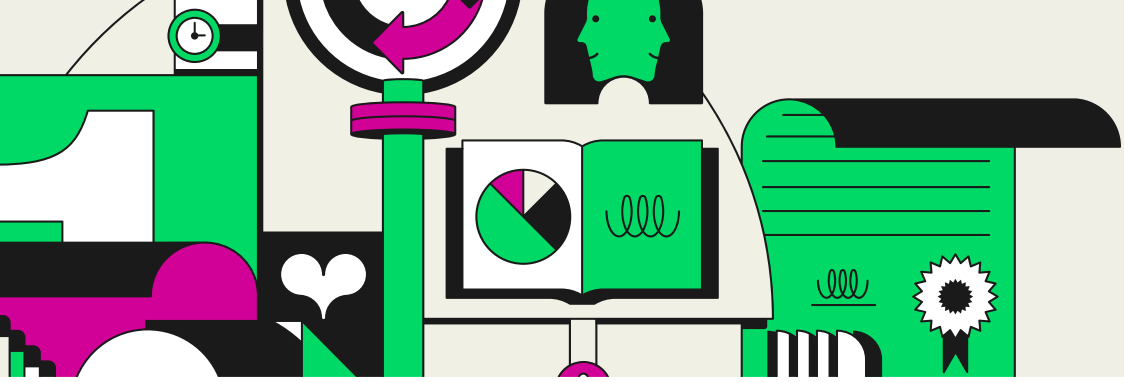

Offen bleibt, ob die Reform bereits in der nächsten Kabinettssitzung beschlossen wird – das Gesetz ist eigentlich bereits überfällig.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema **Energieeffizienzgesetz**? Wenden Sie sich gerne an **Jochen Buser**.

Erneuerbare Energien

Nachweisführung im Rahmen der Innovationsausschreibungsverordnung

Mehr Flexibilität beim InnAusV-Nachweis: Neben Einspeichervorgängen können nun auch Entladevorgänge anerkannt werden – wetterunabhängig und einfacher umzusetzen.

Die **Innovationsausschreibungsverordnung** (InnAusV) setzt Anreize zur Flexibilisierung und Stromerzeugung und Stabilisierung des Stromnetzes. Um eine Förderung im Sinne der InnAusV zu erhalten, müssen Anlagenkombinationen aus PV-Anlage und Speicher ein jährliches **Umweltgutachten** zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen vorlegen.

Anlagenkombinationen, die seit dem 16.07.2020 einen Zuschlag erhalten haben, müssen nachweisen, dass die Anlage technisch so beschaffen ist, dass mindestens 25 % der installierten Gesamtleistung auf den Speicher entfällt und mindestens eine Einspeicherung von zwei Stunden der Arbeit der Nennleistung der Energiespeichertechnologie ermöglicht wird.

Nach interner Prüfung der Voraussetzungen stellt die GUTcert nun die Nachweisführung um: Anstelle des Einspeicherungsvorgangs können nun auch kontinuierliche Entladevorgänge als Nachweis zur Erfüllung des Kriteriums herangezogen werden. Zusätzlich dazu wird jährlich die aktuell verfügbare Speicherleistung anhand eines Einspeiselastgangs bei maximaler Speicherleistung über eine Viertelstunde geprüft.

Diese Umstellung sollte das Erbringen der erforderlichen Lastfahrt für die Betreiber erheblich vereinfachen, da der Erfolg der Lastfahrt nun nicht mehr vom Wetter anhängig ist – erfahrungsgemäß ist eine gute Planung der Lastfahrten trotzdem in jedem Fall zu empfehlen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Innovationsausschreibungsverordnung? Wenden Sie sich gerne an **Saskia Wollbrandt**.

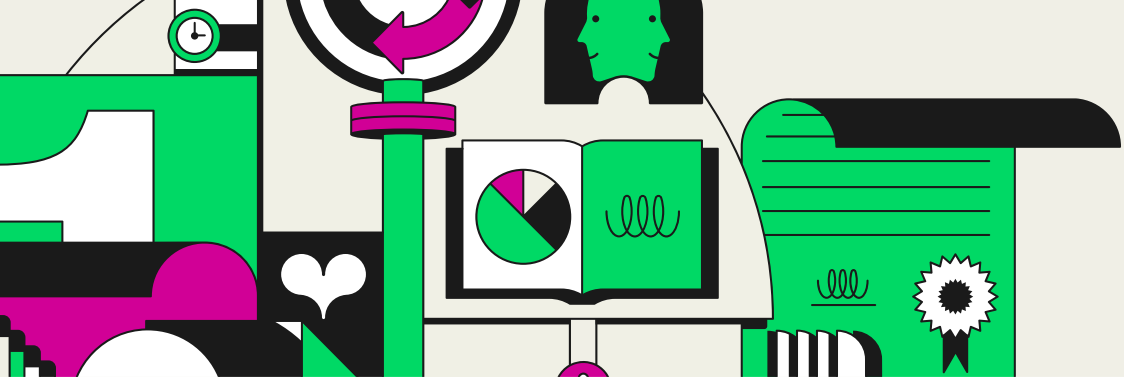

Neue Regeln zur gekoppelten Lieferung bei Herkunfts-nachweisen

Die Updates im Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO_2-Kosten (SPK) bringen wichtige Entlastungen bei der Grünstromnutzung. Neue Sektoren sind von der Pflicht zur gekoppelten Lieferung befreit.

Die Strompreiskompensation (SPK) entlastet stromintensive Unternehmen von den indirekten CO_2 Kosten, die durch den Emissionshandel im Strompreis entstehen. Um diese Beihilfen zu erhalten, müssen die Betriebe ökologische Gegenleistungen erbringen.

Eine Option ist, mindestens 30 % des gesamten Strombedarfs durch ungeförderten Grünstrom zu decken. Dieser Bezug wird über Herkunftsnachweise (HKN) belegt. Bisher galt dabei für deutsche HKN die strenge Vorgabe der gekoppelten Lieferung – der physische Strombezug musste also direkt an den entsprechenden Nachweis gebunden sein. Mit den aktualisierten Leitfäden der **Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt)** gibt es nun entscheidende Erleichterungen für bestimmte Industrien.

Befreiung für neue Sektoren und Handhabung in Mischbetrieben
Die neuen Vorgaben unterscheiden bei den ökologischen Gegenleistungen strikt zwischen den traditionell förderfähigen „alten Sektoren“ (wie Papier oder Stahlerzeugung) und den durch das Update neu hinzugekommenen „neuen Sektoren“ (wie Glas oder Keramikherstellung). Während die Alt-Sektoren weiterhin an die strengen Beschaffungsregeln gebunden bleiben, profitieren die Neu-Sektoren von einem deutlichen Abbau bürokratischer Hürden.

Auch für Mischbetriebe, die in ihren Anlagen Produkte aus beiden Kategorien herstellen, gibt es nun eine faire, anteilige Lösung für die Nachweisführung. Die Vorgaben zur gekoppelten Lieferung bei der Nutzung deutscher Herkunftsnachweise gestalten sich nun wie folgt:

- **Alte Sektoren**: Die strenge Regel bleibt bestehen. Wenn Sie deutsche HKN nutzen, ist die gekoppelte Lieferung nach § 30a HkRNDV weiterhin zwingend erforderlich.
- **Neue Sektoren**: Die Pflicht zur gekoppelten Lieferung **entfällt komplett**. Unternehmen können ihren 30 %-Bedarf ungekoppelt oder gekoppelt decken.
- **Mischbetriebe**: Der Stromverbrauch, der rein auf die neuen Sektoren entfällt, darf ungekoppelt nachgewiesen werden. Reicht diese ungekoppelte Menge nicht aus, um die 30%-Hürde für das gesamte Unternehmen zu erreichen, muss die restliche Lücke mit gekoppelten deutschen HKN (oder entsprechenden ausländischen Nachweisen) aufgefüllt werden.

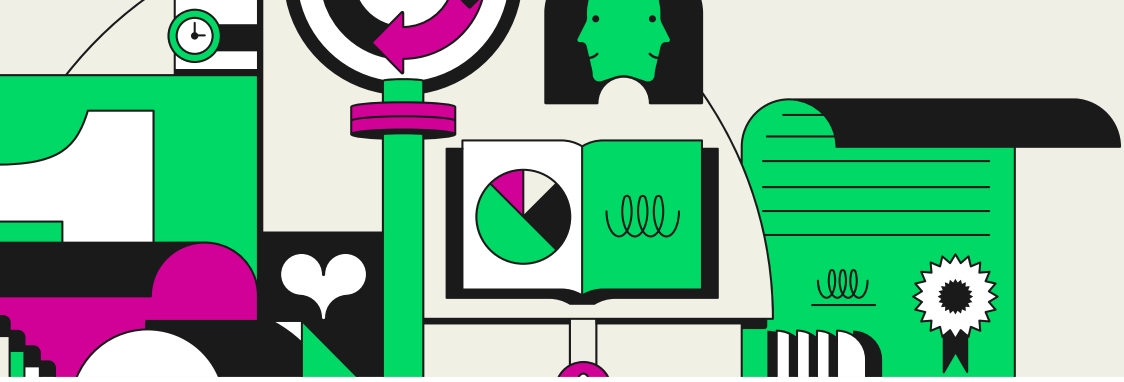

> „Bis zum Abrechnungsjahr 2025 müssen mindestens 80 Prozent der entwerteten Herkunftsnachweise für eine Stromerzeugung in ‚Mittelwesteuropa' (Deutschland, Österreich oder Luxemburg) ausgestellt worden sein. Bei Herkunftsnachweisen für Strom aus Anlagen in Deutschland muss die Entwertung zusätzlich die Zusatzangabe einer gekoppelten Lieferung nach § 30a der Herkunfts- und Regionalnachweis Durchführungsverordnung tragen (dies gilt nur für Unternehmen mit alten Sektoren; für neue Sektoren entfällt die Kopplung, siehe Kapitel 4.3.6)."
> (Quelle: DEHSt, **SPK-Leitfaden**, 03/06/2026).

Strenge Formalien im Register und Anrechnung von RFNBOs

Trotz der neuen Flexibilität für die neuen Sektoren verzeiht das Herkunftsnachweisregister (HKNR) weiterhin keine formalen Fehler. Bei der Vorentwertung muss das Häkchen bei „**Strompreiskompensation**" gesetzt werden. Für die endgültige Entwertung ist im Bemerkungsfeld exakt der Text „**Ökologische Gegenleistungen Geschäftsjahr XY**" einzutragen. Einmal eingereichte Nachweise können bei der DEHSt nachträglich nicht mehr korrigiert werden.

Eine weitere Flexibilisierung betrifft die Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs). HKN, die bereits für die Zertifizierung solcher RFNBOs nach der EU-Verordnung 2023/1184 entwertet wurden, können nun ebenfalls für die SPK-Grünstromquote genutzt werden. Es gilt jedoch auch hier: Diese Nachweise unterliegen weiterhin den spezifischen Sektor Regeln zur gekoppelten Lieferung und dürfen keine staatliche Förderung aufweisen.

Bei Fragen oder Hinweise zum Thema **Gekoppelte Lieferung von HkN** wenden Sie sich gerne an **Thomas Gebhardt**.

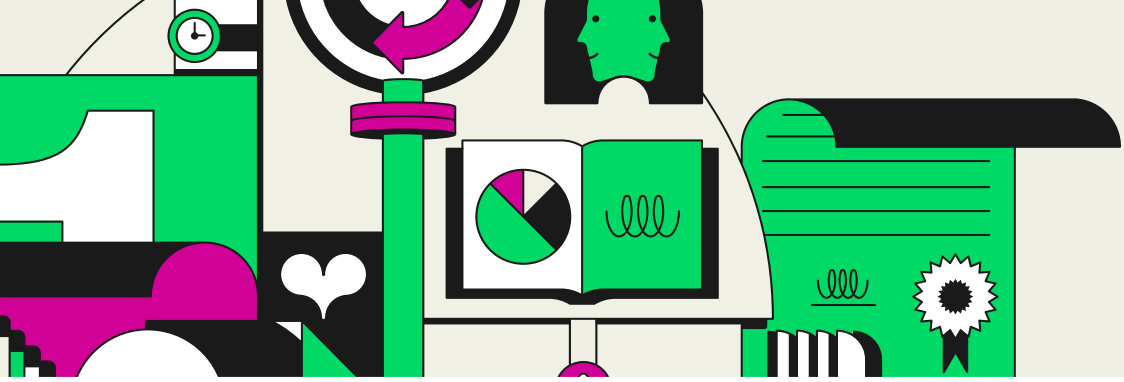

Carbon Footprint

Erhöhte Anforderungen an Umweltaussagen durch Inkrafttreten der EmpCo

Ab 27. September 2026 gelten strengere Regeln für Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen: Unternehmen müssen ihre Aussagen künftig klar belegen und teilweise unabhängig prüfen lassen.

Welche Anforderungen kommen auf Sie zu und wie können Sie sich rechtzeitig vorbereiten?
Durch die Neuerung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) tritt am 27. September die EU-Richtlinie **Empowering Consumers for the Green Transition (EmpCo)** in Deutschland in Kraft. Dadurch werden neue Anforderungen an die Kommunikation von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen gestellt, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Greenwashing und irreführenden Aussagen schützen sollen.

Allgemeine Umweltaussagen, wie „umweltfreundlich“, „nachhaltig“ oder „grün“ sind ohne hervorragende Umweltleistung ab dann verboten. Umweltaussagen müssen klar verständlich, eindeutig und nachvollziehbar sein. Private Nachhaltigkeitssiegel müssen auf einem transparenten Zertifizierungssystem beruhen und durch eine objektive Third-Party-Verifizierung abgesichert werden.

Als unabhängige Verifizierungs- und Zertifizierungsgesellschaft mit jahrelanger Erfahrung von Audits im Umwelt- und Nachhaltigkeitsbereich unterstützen wie Sie gerne mit der Überprüfung

- von spezifischen Umweltaussagen (freiwillig)
- von Umsetzungsplänen von zukunftsgerichteten Umweltaussagen (verpflichtend)
- von Zertifizierungssystemen von privaten Nachhaltigkeitssiegeln sowie deren einzelne Vergabe (verpflichtend).

Durch eine externe Prüfung schaffen Sie eine belastbare Grundlage für Ihre glaubwürdige und rechtskonforme Nachhaltigkeitskommunikation. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne jetzt schon an, um spätestens ab dem 27. September 2026 Ihre Umwelt- und Nachhaltigkeitskommunikation abzusichern.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer **Website**.

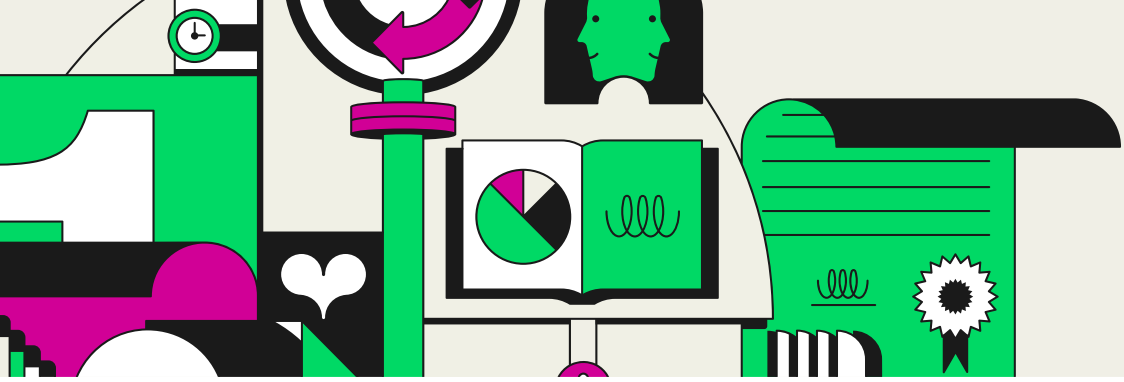

Kurse in der Akademie
Bei Interesse an weiteren Informationen, sehen Sie sich gerne das Angebot unserer Akademie an, z. B. das kostenlose Webinar **Neue Compliance-Anforderungen für Nachhaltigkeitsaussagen: EmpCo & UWG in der Praxis** oder das Seminar **EmpCo-Richtlinie umgesetzt: Verschärfte UWG-Regeln gegen Greenwashing und beim Einsatz von Umwelt-Siegeln und -Logos**.

Ansprechperson
Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema **EmpCo**/UWG? Wenden Sie sich gerne an **Manuel Felgentreff**.

ISCC/REDcert/SURE

Berechnungsregelungen bei der Co-Vergärung verschiedener Substrate in einer Biogasanlage

Die BLE informiert in ihrem 23. Informationsschreiben zu Nabisy über zwei neue Biomassecodes.

Um eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu erhalten, müssen bestimmte Stromerzeugungsanlagen gemäß der **BioStNachV** Nachhaltigkeitsnachweise erstellen für den aus nachhaltigem Biogas bzw. Biomethan erzeugten Strom. Im Emissionshandel betrifft dies den Strom aus Biogas bzw. Biomethan (Ersteinsatz ab dem 01.01.2021) in **EU-ETS-1**-Anlagen. Dies erfolgt in der **Nabisy-Datenbank** der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (**BLE**). Für die unterschiedlichen Produktionsstränge stellt die BLE Biomassecodes zur Kennzeichnung unterschiedlicher Substratstränge (z. B. Strom durch Biogas aus Gülle) zur Verfügung.

Darüber hinaus müssen einige Anlagen Treibhausgaswerte für den erzeugten Strom ausweisen. Da bei der Co-Vergärung in Biogasanlagen verschiedene Substrate vermischt werden, ist hierfür die Berechnung eines saldierten Wertes erforderlich. Die Methode der Treibhausgasberechnung bei der Produktion und Verwendung von Biomasse-Brennstoffen wird von der **Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001** (RED) im Anhang VI Teil B vorgegeben. Bisher gab es nur die substratspezifischen Biomassecodes.

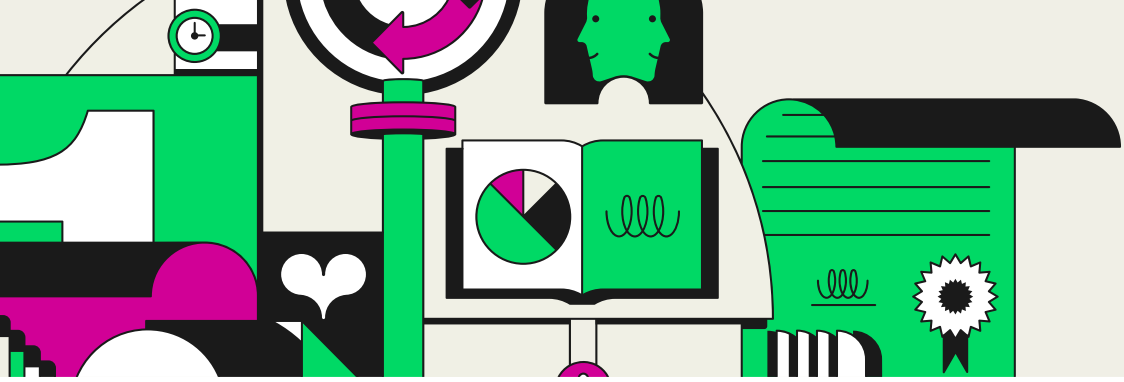

Hinsichtlich der Verstromung von Biogas und Biomethan stehen aktuell folgende neue Biomassecodes in Nabisy zur Verfügung:

- **2716-BG-Co-Digestion**: Strom aus Biogas aus nachhaltigen co-vergärten Substraten (alle Rohstoffe); nur zur Angabe des Co-Vergärungs-Wertes
- **2716-BM-Co-Digestion**: Strom aus Biomethan aus nachhaltigen co-vergärten Substraten (alle Rohstoffe); nur zur Angabe des Co-Vergärungs-Wertes.

Diese Biomassecodes gelten ausschließlich für die Verstromung von Biogas und Biomethan. Die verwendeten Rohstoffe sind im Feld „Verbindungsdokument“ zu erfassen.

Die Aussagen aus dem **16.** & **18.** Informationsschreiben der BLE, zu welchem wir bereits am 25.06.2024 **berichteten**, bleiben davon unberührt. Das 23. Informationsschreiben wird die BLE auch auf ihrer **Webseite** bzw. in der Hilfe von Nabisy veröffentlichen. Hier werden zudem die aktualisierten Versionen der Biomassecodelisten für den Strombereich und den Emissionshandel zur Verfügung stehen.

Ansprechperson
Bei Fragen oder Anmerkungen zur **Lieferkettenzertifizierung** wenden Sie sich gerne an **Frieda Becker**.

Neuer Nachweis im REDcert-EU-System – REDcert Compliance Statement (RCS)

Das REDcert-EU-System informiert über einen neuen Nachweis außerhalb der Anrechnung im Verkehrssektor für Kraftstofflieferanten und Kraftstoffhändler.

Um die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu bescheinigen, sind Nachhaltigkeitsnachweise notwendig. Hier gibt es im **REDcert-EU**-System nun neben dem Proof of Sustainability (PoS) einen neuen Nachweis, das REDcert Compliance Statement (RCS). Die beiden unterscheiden sich folgendermaßen:

Proof of Sustainability (PoS): Dieser Nachweis wird von der sogenannten letzten Schnittstelle erstellt, d.h. von dem Wirtschaftsbeteiligten, der den finalen Kraftstoff der Wertschöpfungskette herstellt.

REDcert Compliance Statement (RCS): Dieser Nachweis wird ausschließlich von dem Wirtschaftsbeteiligten ausgestellt, auf dessen Ebene die Einreichung des PoS bei der national

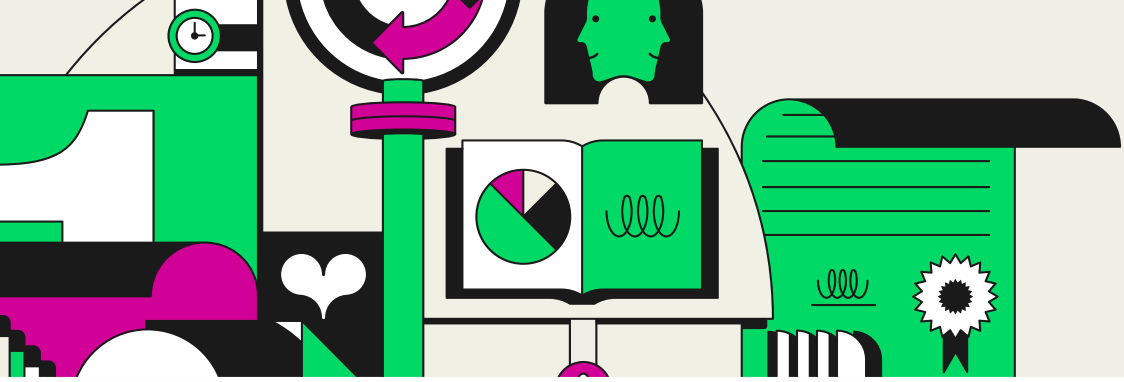

zuständigen Behörde erfolgt (Kraftstofflieferant). Er richtet sich ausschließlich an Systemteilnehmende, die außerhalb der Anrechnung im Verkehrssektor einen Nachweis benötigen, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation) oder der Verordnung (EU) 2023/1805 Maritime).

Warum braucht es ein RCS?
Der Nachhaltigkeitsnachweis über den PoS ist so gestaltet, dass eine doppelte Anrechnung für bereits ausgelobten zertifizierten Kraftstoff nicht möglich ist. D.h., sobald das PoS-Dokument an Behörden übergeben wurde, kann es nicht mehr wiederverwendet werden: Ein bestimmter PoS darf nicht mehrfach oder für verschiedene Zwecke verwendet werden.

Dies führt zu einer Dokumentationslücke für nachgelagerte Akteure in der Lieferkette, wie etwa Fluggesellschaften oder Schifffahrtsunternehmen, die für die ETS-Berichterstattung auf überprüfbare Daten angewiesen sind, um ihre Angaben zur Emissionsminderung ordnungsgemäß zu belegen. Hier setzt das RCS an: Es ersetzt nicht den PoS, sondern kann ergänzend dazu ausgestellt werden, wenn der ursprüngliche PoS nicht mehr verfügbar ist. Daher spiegelt das RCS die Informationen des PoS und enthält zusätzlich eine eigene eindeutige Nummer und einen eindeutigen Verweis auf den ursprünglichen PoS (einschließlich der PoS-ID). Es bestätigt außerdem, dass der PoS eingereicht oder zur Einreichung vorgemerkt wurde.

Kraftstofflieferanten können ein RCS für eine Kraftstofflieferung ausstellen
Voraussetzung hierfür:

- Der der Lieferung zugrunde liegende PoS wurde an die zuständige nationale Behörde übertragen und steht damit für eine nachgelagerte Nachweisführung nicht mehr zur Verfügung, **oder**
- der PoS in einem internen, dokumentierten Verfahren wurde irreversibel für die Einreichung bei der zuständigen Behörde gekennzeichnet und sein Inhalt ist nicht mehr bearbeitbar.

Zertifizierung der Ausstellung von RCS
Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der ein RCS ausstellt, erhält oder weitergibt, muss unter REDcert zertifiziert sein. Eine Zertifizierung ist ausschließlich über eine Erweiterung des bestehenden Geltungsbereichs möglich (in einem separaten unterjährigen Vor-Ort-Audit oder im Zuge des anstehenden Rezertifizierungsaudits). Dort wird dann der dem RCS entsprechende Geltungsbereich 510 – Kraftstofflieferant / Kraftstoffhändler – aufgenommen. Bitte setzen Sie sich hierfür zunächst mit uns als Zertifizierungsstelle in Verbindung.

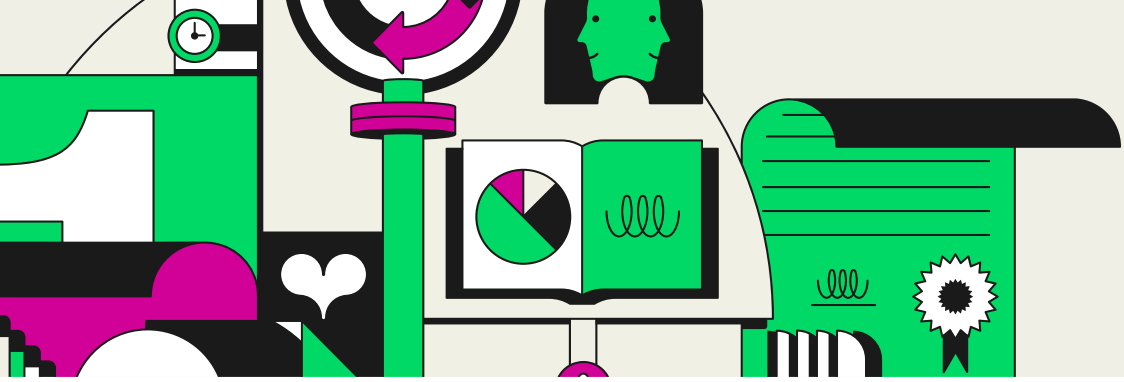

Weitere Informationen finden Sie im **REDcert Newsletter**, im **Leitfaden zum REDcert Compliance Statement (RCS)** und im internen (Login-)Bereich der **REDcert Datenbank** unter „Nachhaltigkeitserklärungen“.

Ansprechperson
Bei Fragen oder Anmerkungen zum Thema RCS wenden Sie sich gerne an **Frieda Becker, Tania Schwarzer und Ruzena Hesse**.

Umweltmanagement

Startschuss für den Umstieg: ISO 14001:2026 seit Juni final

Die final veröffentlichte ISO 14001:2026 verschärft Anforderungen zu Klimarisiken, Lieferketten und Daten. Unternehmen haben drei Jahre für den Umstieg – jetzt strategisch vorbereiten!

What’s new?

- **Harmonized Structure (HS)**: Die Norm folgt nun der einheitlichen Struktur für ISO-Managementsysteme – das erleichtert die Integration mit anderen Standards und verringert den Anpassungsaufwand.
- **Verankerung von Klimawandel im Managementsystem**: Klimabezogene Risiken und Chancen müssen systematisch bewertet und in die Planung einbezogen werden. Auch Erwartungen interessierter Parteien sind zu berücksichtigen – dadurch verbessert sich die strategische Ausrichtung und frühzeitige Risikosteuerung.
- **Fokus auf Lebenszyklus und Lieferketten**: Die Anforderungen an die Betrachtung vor- und nachgelagerter Prozesse werden konkretisiert. Themen wie Biodiversität und Ressourcenverfügbarkeit gewinnen an Bedeutung – das führt zu größerer Transparenz und besserer Steuerung von Umweltauswirkungen entlang der gesamten Lieferkette.
- **Systematisches Änderungsmanagement**: Mit dem neuen Abschnitt 6.3 wird ein strukturierter Umgang mit organisatorischen Veränderungen gefordert – Risiken werden verringert und die konsistente Weiterentwicklung des Managementsystems gefördert.
- **Digitalisierung und Transparenz**: Die Norm stärkt die Bedeutung von Daten, Monitoring und nachvollziehbarer Kommunikation und Berichterstattung – Sie profitieren von einer verbesserten Entscheidungsqualität und Unterstützung für ESG-Reporting-Anforderungen.

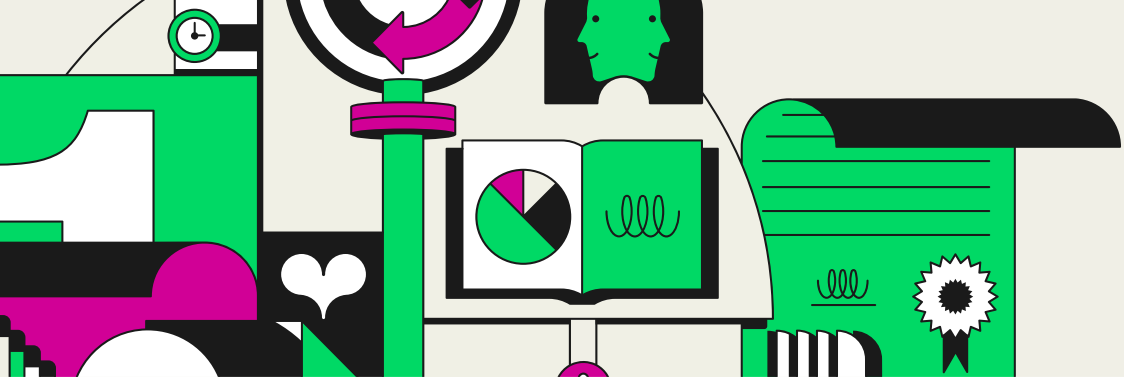

Wie geht es jetzt weiter?
Unternehmen mit bestehender Zertifizierung sollten frühzeitig eine Gap-Analyse durchführen, um Abweichungen zu identifizieren und den Umstieg zu planen. Mit der ausstehenden Handlungsanweisung durch die übergeordnete Akkreditierungsstelle wissen wir bald genauer, wie die Transition im Audit konkret erfolgt. Wir informieren Sie rechtzeitig über die erforderlichen Schritte und Fristen.

Fakt ist: die Zertifikate nach ISO 14001:2025 gelten bis zum 30.05.2029.
Eine Transition in das neue System kann bei der Rezertifizierung oder in jedem Überprüfungsaudit problemlos und mit wenig Zusatzaufwand durchgeführt werden.
Erstzertifizierungen werden demnächst nach der ISO 14001:2026 durchgeführt.

Jetzt ist die richtige Zeit sich mit den Änderungen zu befassen und diese frühzeitig und strukturiert in das eigene System zu übertragen.

Nicht verpassen:
Für einen tieferen Einstieg in die Änderungen der Norm empfehlen wir Ihnen unser Webinar am 07.07.2026/ 03.09.2026 10:00–11:00 Uhr: **Webinar: Revision der ISO 14001 – Folgen für die praktische Umsetzung.**

Beachten Sie bitte auch unser **Update zur Revision der ISO 45001**. Neben der Revision der ISO 9001, die für Herbst 2026 angekündigt ist, ist auch hier das Verfahren zur Überarbeitung in vollem Gange.

Haben Sie Fragen und Anregungen? Wenden Sie sich gerne an **Maike Akgül** und **Hannes Kaiser**.

Umweltgutachter – ein Beruf mit Zukunft

Einstieg, Prüfung und Praxis kompakt: In unserem Webinar vermitteln wir unser Praxiswissen für den Prozess zur Qualifizierung und Berufung.

Deutschland hat einen dringenden Bedarf an qualifizierten Umweltgutachterinnen und Umweltgutachtern – einer Spezialisierung im Prüfungsgeschäft, die stetig an Bedeutung gewinnt: Kaum ein Berufsfeld bietet derzeit so starke Zukunftsperspektiven und eine so hohe Nachfrage wie dieses.

Treiber sind zunehmende regulatorische Anforderungen und wachsende Erwartungen an transparente Nachweise von Umweltmanagementsystemen, wodurch die Nachfrage nach

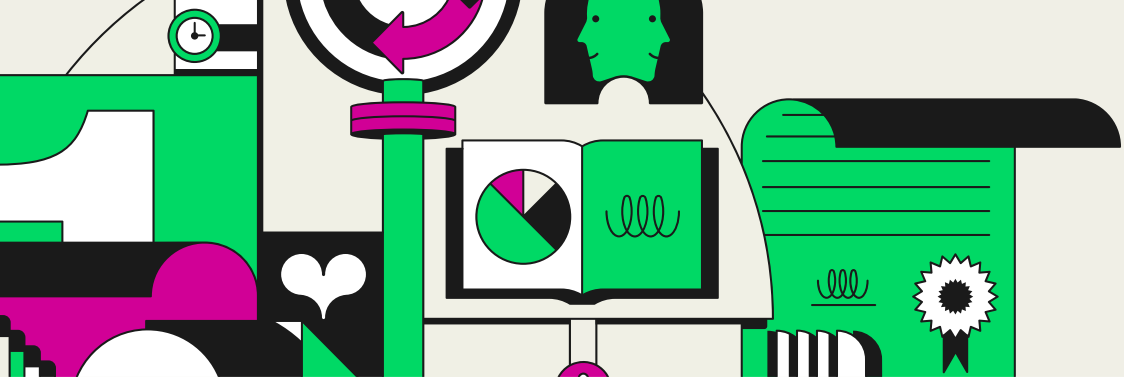

EMAS-Validierungen stetig steigt. Entsprechend hoch ist der Bedarf an qualifizierten Fachkräften – auch bei der **GUTcert**, wo wir kontinuierlich Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter für die Zusammenarbeit suchen.

Wie wird man Umweltgutachterin/Umweltgutachter?

Wer sich für diesen Karriereweg interessiert, erhält in unserem **kostenlosen Webinar „Wie werde ich Umweltgutachter/in?“** am **6. Juli 2026 (14:00–15:30 Uhr)** einen fundierten und praxisnahen Einstieg.

Sie erfahren, wie der Weg zur Zulassung konkret aussieht, wie Sie sich effizient auf die Fachprüfung vorbereiten und welche Aufgaben und Einsatzfelder Sie in der Praxis erwarten. Ergänzt wird das Programm durch persönliche Erfahrungsberichte, praxisnahe Tipps und die Möglichkeit, Fragen direkt an Expertinnen und Experten zu richten.

Worüber wir informieren:

- Der Weg zur Zulassung als Umweltgutachter (DAU-Antrag und Anforderungen)
- Effektive Vorbereitung auf die Fachprüfung
- Ablauf und Besonderheiten der Prüfung
- Praxis: Aufgaben, Einsatzfelder und erste EMAS-Projekte
- Typische Hürden und Erfahrungsberichte
- Unterstützung durch die GUTcert (Mentoring, Trainings, Netzwerke und Projekte)

Die Veranstaltung richtet sich an interne und externe Auditierende sowie Fach- und Führungskräfte mit Erfahrung auf dem Gebiet Umwelt, Nachhaltigkeit und Managementsysteme, die ihre beruflichen Perspektiven erweitern möchten. Zu den weiteren Voraussetzungen für die Qualifizierung zählen eine abgeschlossene Fachausbildung und berufliche Erfahrung – aber dazu mehr im Webinar.

Jetzt kostenfrei anmelden:
https://www.gut-cert.de/de/akademie/seminar-details/s-12

Haben Sie Fragen und Anregungen? Wenden Sie sich gerne an **Maike Akgül** oder **Anna Faßbinder**.

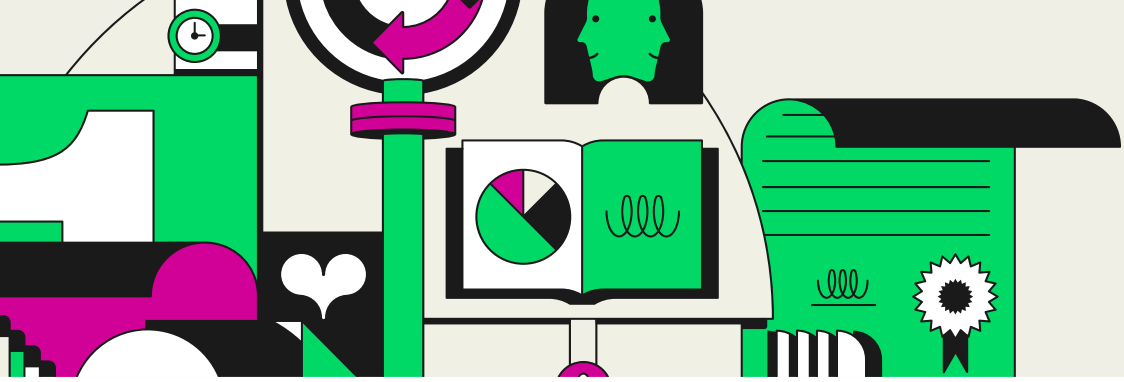

Qualitätsmanagement

Revision ISO 9001: Die inhaltlichen Änderungen sind final

Der endgültige Entwurf (FDIS) der ISO 9001:2026 wurde veröffentlicht. Die inhaltlichen Änderungen sind damit entschieden – gemäß den Regelungen der ISO dürfen am Text des FDIS nur noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Neue Akzente
Während zahlreiche Anpassungen gegenüber der Version von 2015 vor allem redaktioneller Natur sind, setzt der Entwurf zugleich neue Akzente: Themen wie Qualitätskultur, ethisches Verhalten und die aktive Rolle des Managements bei der Förderung kontinuierlicher Verbesserungen rücken deutlich in den Fokus. Für Organisationen bedeutet dies eine weitere Stärkung moderner Qualitätsmanagementansätze, die neben Prozessen und Strukturen zunehmend auch Werte, Führung und Unternehmenskultur berücksichtigen.

Worin unterscheiden sich DIS 2025 und FDIS 2026?
Der FDIS 2026 hat gegenüber dem DIS 2025 eine relevante konzeptionelle Justierung vorgenommen: In Kapitel 6.1 (Risiken und Chancen) forderte der DIS, dass sich Maßnahmen streng proportional auf die Konformität von Produkten und Dienstleistungen auswirken müssen. Im finalen FDIS wurde das wieder etwas ganzheitlicher formuliert: Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den beabsichtigten Ergebnissen des gesamten QMS und dem Kontext der Organisation stehen. Der starke reine Produktfokus an dieser spezifischen Stelle wurde also etwas gelockert.

Was hat sich von der ISO 9001:2015 zum FDIS 2026 geändert?
Für alle, die sich bisher noch nicht intensiv mit dem bisherigen Entwurf der neuen ISO 9001 beschäftigt haben, hier noch einmal die Zusammenfassung aller Änderungen gegenüber der derzeit gültigen ISO 9001:2015:

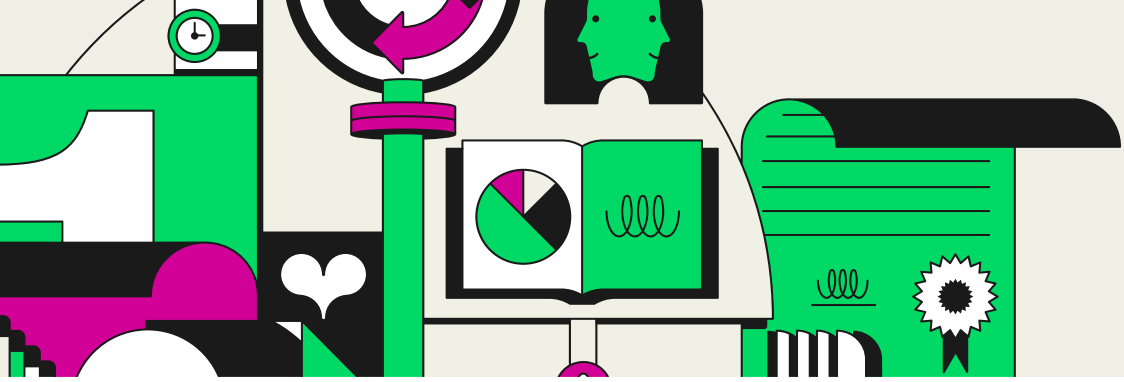

Kapitel	Änderung
Kapitel 3: Begriffe & Definitionen	Mehr QMS-spezifische Begriffe werden direkt in die Norm aufgenommen. Dadurch werden externe Verweise reduziert und die Anwendung vereinfacht.
Kapitel 4: Kontext der Organisation	Klimawandel und Nachhaltigkeit werden ausdrücklich als Teil des Organisationskontextes berücksichtigt. Unternehmen müssen diese Aspekte bei der Analyse ihres Umfelds und der interessierten Parteien einbeziehen.
Kapitel 5: „Führung und Verpflichtung“	Förderung einer Qualitätskultur sowie ethisches Verhalten in der Organisation: die oberste Leitung muss die Werte aktiv fördern und vorleben.
Kapitel 6: Planung	Risiken und Chancen werden klarer voneinander getrennt. Zusätzlich wird das chancenorientierte Denken gestärkt, um Resilienz und Weiterentwicklung zu fördern.
Kapitel 7: Unterstützung	Anforderungen an Bewusstsein, Schulung und Kommunikation werden erweitert. Qualitätskultur und ethisches Verhalten sollen auf allen Ebenen der Organisation verankert werden.
Kapitel 8: Betrieb	Nur geringfügige Änderungen, hauptsächlich redaktionelle und terminologische Anpassungen. Die operativen Anforderungen bleiben weitgehend unverändert.
Kapitel 9: Leistungsbewertung	Die grundlegenden Anforderungen an Überwachung, Messung, Audits und Managementbewertung bleiben weitgehend unverändert.
Kapitel 10: Verbesserung	Die Verantwortung der Führung für die kontinuierliche Verbesserung wird deutlicher hervorgehoben. Verbesserungen sollen aktiv gesteuert und nachhaltig gefördert werden.
Neuer Anhang A	Erstmals enthält die ISO 9001 einen umfangreichen Anhang mit Erläuterungen zu Struktur, Begriffen und Anforderungen der Norm, um die Anwendung zu erleichtern

Tabelle 1: Änderungen im FDIS 2026

Änderungen zusammengefasst

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Kapitel 4 bis 7 und 10 der **ISO 9001**. Neu im Fokus stehen Nachhaltigkeit und Klimawandel (Kap. 4). Zudem werden Qualitätskultur und ethisches Verhalten stärker betont (Kap. 5 und 7).

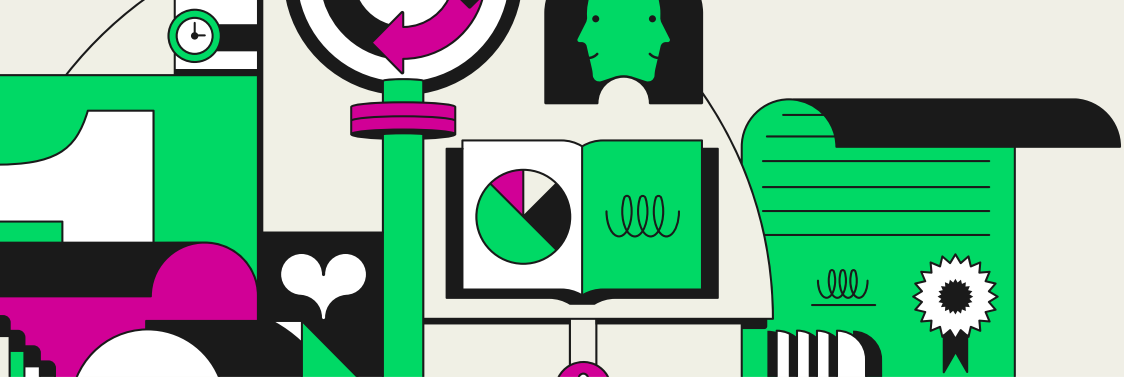

Risiken und Chancen werden klarer voneinander abgegrenzt (Kap. 6). Die Verantwortung der Führung für die kontinuierliche Verbesserung wird gestärkt (Kap. 10). Ergänzend enthält die Norm erstmals einen Anhang A mit praktischen Umsetzungshinweisen.

Wie wirkt sich das auf Ihr Zertifizierungsverfahren aus?
Was daraus für den Unternehmensalltag bedeutet, können wir aktuell noch nicht sagen. Die weltweit gültigen Übergangsregelungen werden von **Global ACI** erarbeitet, sind aber derzeit noch nicht verfügbar. Es ist zu erwarten, dass die Übergangszeit drei Jahre ab der für 09/2026 geplanten Veröffentlichung der ISO 9001:2026 betragen wird.

Sobald hier aktuelle Informationen bekannt werden, werden wir diese umgehend in unserem Newsletter zur Verfügung stellen.

Möchten Sie mehr über die praktische Umsetzung der Änderungen erfahren?
Dann melden Sie sich gerne bei unserem Webinar „**Revision der ISO 9001 – Folgen für die praktische Umsetzung**“ am 26.06. oder 12.10.2026 an.

Sie haben Fragen?
Melden Sie sich gerne bei **Amelie Mandel, Andreas Lemke oder Lea Graf**.

Informationssicherheit

Netzwerk Informationssicherheit 2026: Von Regulierung zu wirksamer Resilienz

NIS-2, KRITIS-Dachgesetz, Cybercrime, KI-Risiken, Incident Management und SIEM: Informationssicherheitsmanagement resilient aufstellen und auf dynamische Bedrohungslagen ausrichten

Wirksames ISMS muss heute weit mehr leisten, als Normanforderungen zu erfüllen: Es muss regulatorische Entwicklungen einordnen, reale Angriffsszenarien berücksichtigen und belastbare Strukturen für Prävention, Erkennung, Reaktion und Wiederanlauf schaffen. Diese Zusammenhänge aus Regulierung, Technik, Organisation und praktischer Erfahrung aus einer ermittelnden Behörde prägten das GUTcert Netzwerk Informationssicherheit am 17.06.2026.

Tim Stauffenberg (**GUTcert**) gab zum Auftakt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen rund um **ISO/IEC 27001**, **IT-Sicherheitskatalog**, **KRITIS**, NIS-2, EU AI Act und Cyber Resilience

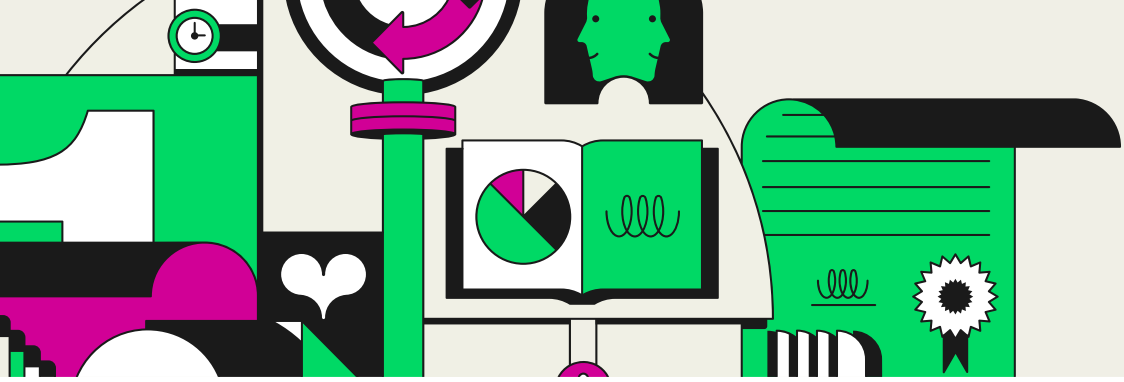

Act. Deutlich wurde: Bestehende Managementsysteme bieten eine gute Grundlage, müssen aber gezielt um neue Pflichten, Meldewege und Verantwortlichkeiten ergänzt werden.

Die aktuelle Bedrohungslage zeigt, warum Informationssicherheit nicht isoliert betrachtet werden kann. **Olaf Borries** und **Lars Huwald** von der **Zentralen Ansprechstelle Cybercrime** des LKA Berlin machen deutlich, wie professionell Cyberangriffe heute organisiert sind. Der Blick auf DDoS, Ransomware, Ransom-Leak und Supply-Chain-Angriffe stellt klar, warum Prävention, Notfallplanung, Protokollierung und schnelle Reaktion zusammengedacht werden müssen.

Egal, wie gut man „zusammendenkt", der „Risikofaktor Mensch" bleibt, wie **Joachim Reinke** (**einfachISO**) darlegte: Menschen umgehen Sicherheitsregeln vor allem dann, wenn sichere Prozesse im Alltag zu kompliziert sind. Awareness wird deshalb erst wirksam, wenn sie mit verständlichen, nutzbaren und realistischen Sicherheitsprozessen verbunden wird.

Mit Blick auf KRITIS-Anforderungen (**Tobias Strohbach**, **MVV Enamic**) und Incident Management (**Sascha Zaczyk**, **EnBW Cyber Security**) wurde außerdem deutlich, wie wichtig belastbare Strukturen für Krisenfälle sind. Bestandsaufnahme, Risikoanalyse, Resilienzplanung, Krisenkommunikation, nachvollziehbare Dokumentation und regelmäßige Übungen bilden die Grundlage dafür, dass Organisationen aus Vorfällen lernen und im Ernstfall handlungsfähig bleiben.

Künstliche Intelligenz (KI) war bewusst nicht das bestimmende Thema der Veranstaltung, spielt aber natürlich eine zunehmend wichtige Rolle im Bereich IT-Sicherheit. **Nimrod Briller** (**Berlin Cert**) beleuchtete aus diesem Grunde die Sicherheitsrisiken beim Einsatz von KI-Tools, wie etwa Prompt Injection, Datenabfluss oder zu weit reichende Agentenrechte. Sein Fazit: Verantwortungsvolle Nutzung braucht klare Governance, technische Schutzmaßnahmen und regelmäßige Überprüfung.
Den letzten Vortrag dieses spannenden Tages hielt **Prof. Dr. Michael Pilgermann** (**TH Brandenburg**) und erklärte, warum SIEM, Logging und Security Monitoring zentrale Bausteine moderner Informationssicherheit sind: Nur, wer relevante Ereignisse erkennt, korreliert und bewertet, kann Angriffe rechtzeitig einordnen und angemessen reagieren.

Fazit:
Informationssicherheit ist eine Aufgabe für alle Bereiche und Personen im Unternehmen. Regulierung, Technik, Organisation und Krisenfähigkeit sind inzwischen eng miteinander verbunden – ein wirksames ISMS schafft hier den Rahmen für ihre Organisation.

Wir danken allen Referenten und Teilnehmenden für den konstruktiven Austausch und freuen uns schon jetzt auf das Netzwerk Informationssicherheit 2027!

Bei Fragen oder Anmerkungen zum Thema **ISMS** wenden Sie sich gerne an **Tim Stauffenberg**.

Get-Together am Vorabend

Immer gibt es Diskussionsbedarf!

Nimrod Briller (Berlin Cert)

Lars Huwald (LKA)

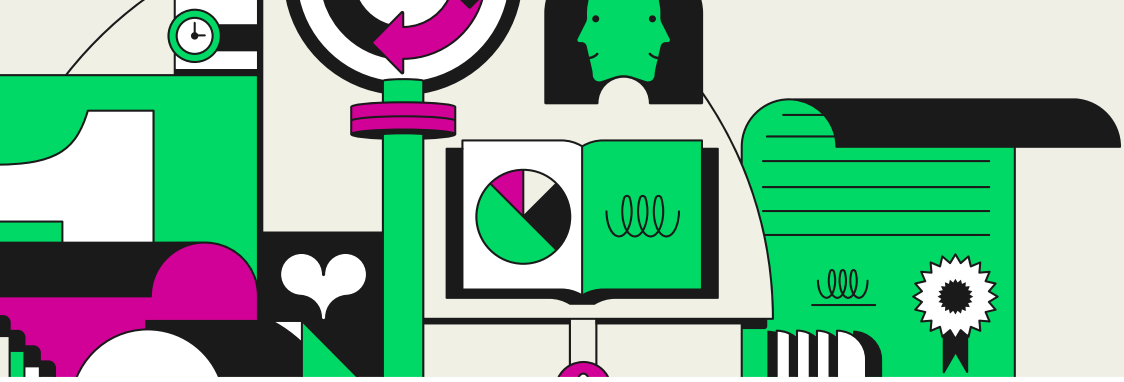

Neue BSI Frist zur NIS2 Registrierung

Aufgrund der bisher geringen Anzahl gibt das BSI NIS2-betroffenen Unternehmen erneut Zeit sich bis zum 31.07.2026 zu registrieren. In Zukunft könnten stärkere Sanktionen folgen.

Seit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes am 06.12.2025 müssen sich Unternehmen mit besonderer Bedeutung für Gesellschaft und Wirtschaft beim Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) registrieren. Ziel von NIS2 ist es, durch einheitliche Cybersicherheitsanforderungen die Resilienz von Unternehmen und kritischen Dienstleistungen gegenüber Cyberbedrohungen in der gesamten EU zu stärken.

Das BSI räumt ein, dass sich deutlich weniger Organisationen bis zur Registrierungsfrist vom 06.03.2026 angemeldet haben, als erwartet. Nach aktuellen Schätzungen sind erst die Hälfte der betroffenen Unternehmen registriert. Bei anhaltenden Verstößen gegen das NIS2-Umsetzungsgesetz sind bis zu 500.000 EURO Bußgelder möglich. Experten sind nun der Meinung, dass das BSI ein entschlosseneres Vorgehen zeigen muss – mit gezielten Kontrollen und Sanktionen, die dem Gesetz die nötige Wirkung verleihen.

Ob auch Ihr Unternehmen betroffen ist, können Sie mit der **Betroffenheitsprüfung** des Bundesamts für Informationssicherheit oder mit dem **FitNIS2-Navigator** herausfinden.

GUTcert als verlässlicher Partner an Ihrer Seite
Wie in unserem **April-Newsletter** erwähnt, können durch die NIS2-Richtlinie geforderte Cybersicherheitsanforderungen wie Risikomanagement, Assetmanagement oder Zugriffskontrolle, zu einem großen Teil bereits durch eine **Zertifizierung nach ISO 27001** abgedeckt werden.

Nach der NIS2-Richtlinie tragen die Geschäftsführer eine aktive Verantwortung für die Cybersicherheit Ihres Unternehmens. Hierzu wird durch das NIS2-Umsetzungsgesetz festgelegt, dass verpflichtende Schulungen nach § 38 BSIG durchzuführen sind. Sollten Sie in einem von NIS2 betroffenen Unternehmen eine leitende Funktion ausführen, schauen Sie sich gern die **NIS-2-Schulung für Führungskräfte** unserer Akademie genauer an. Hier erhalten Sie mit einem praxisnahen Seminar einen kompakten Überblick über Ihre Pflichten als Geschäftsführer und konkrete Handlungsempfehlungen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema oder einer Zertifizierung? Sprechen Sie gerne **Nils Gartmann** oder **Tim Stauffenberg** an.

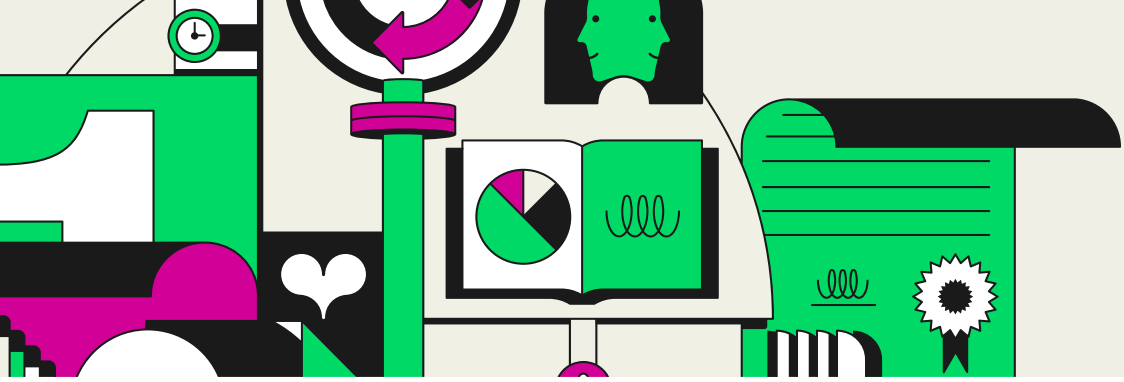

ISO 27001: Wie Ihr ISMS Mehrwert schaffen und Aufwand senken kann

Das aktuelle ISO Journal 2026 zeigt: Ein strategisch geführtes ISMS ist kein Papiertiger, sondern ein starker Hebel für Marktzugang und operative Effizienz.

Die **ISO/IEC 27001** wird in vielen Unternehmen immer noch als reines Pflichtprogramm wahrgenommen – ein zeitintensives Projekt, das nach dem Audit schnell abgeheftet wird. Das ist verschenktes Potenzial. Die Analysen des aktuellen **ISO JTC1 IEC SC 27 Journals 2026** belegen, dass ein modernes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) weit mehr sein kann. Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Erkenntnisse kurz vor.

Vorteile eines wirksamen ISMS
Wer Informationssicherheit als strategisches Steuerungsinstrument versteht, generiert direkten wirtschaftlichen Nutzen. Im Bericht werden sechs große Vorteile herausgestellt:

- **Beschleunigter Vertriebszyklus** – zertifizierte Sicherheitsstandards verkürzen zeitaufwendige Kundenaudits im B2B-Bereich drastisch und sichern schnellen Marktzugang bei anspruchsvollen Auftraggebern.
- **Minimierung von Ausfallkosten** – strukturierte Incident-Response-Prozesse reduzieren den Schaden bei Sicherheitsvorfällen und stellen den Betrieb im Ernstfall nachweislich schneller wieder her.
- **Skalierbare Compliance-Synergien** – das ISMS dient als Basis-Framework. Neue regulatorische Auflagen (z. B. NIS-2, DORA) werden einfach als Modul angedockt – das spart Aufwand und Kosten.
- **Effizientes Drittparteien-Risikomanagement** – standardisierte Sicherheitsvorgaben für Dienstleister (z. B. in der Lieferkette) verbessern Verantwortlichkeiten und senken das eigene Risiko ohne manuellen Überwachungsaufwand.
- **Zielgerichtete Budgetsteuerung** – Sie investieren nur in die Sicherheitsmaßnahmen, die für Ihren realen Geschäftsbetrieb kritisch sind und nehmen mit wachsendem ISMS entsprechende Trade-Offs vor.
- **Sichere Innovationsgeschwindigkeit** – klare und skalierbare Orientierungshilfen ermöglichen Ihren Teams die schnelle und konforme Einführung neuer Technologien wie Cloud-Services oder künstlicher Intelligenz (KI).

Die wichtigsten Aspekte für eine erfolgreiche Umsetzung
Erfolgreiche Unternehmen etablieren einen kontinuierlichen, ressourceneffizienten Rhythmus und achten dabei besonders auf:

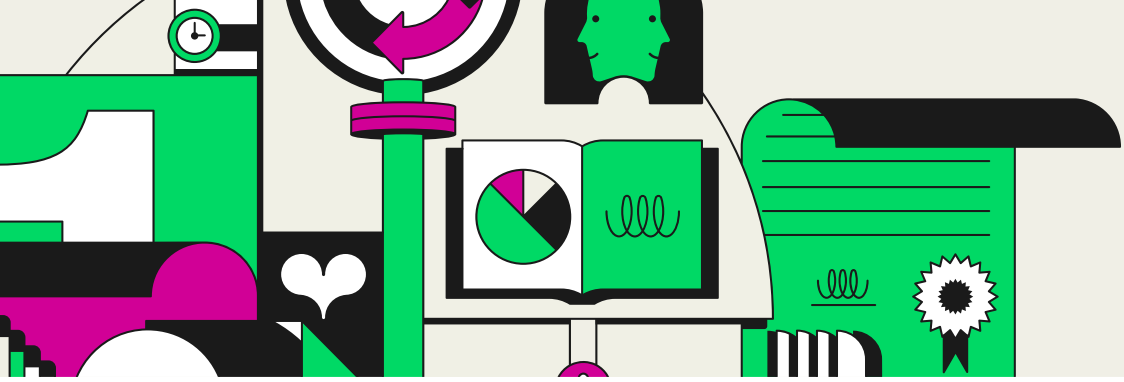

- **Ereignisgesteuerte Risikoanpassung:** Ändert sich das Unternehmen (z. B. durch neue Cloud-Systeme oder kritische Dienstleister), wird das Risikoprofil sofort agil aktualisiert. Das hält die Risikobewertung im Alltag schlank und aussagekräftig.
- **Erklärung zur Anwendbarkeit (SoA) als Wegweiser:** Die SoA ist weit mehr als eine formelle Checkliste für das Audit. Sie dient als transparentes und verlässliches Verzeichnis, das alle Sicherheitsentscheidungen, Zuständigkeiten und Wirksamkeitsnachweise im Unternehmen übersichtlich zusammenfasst.
- **Audits und Reviews zur Steuerung:** Nutzen Sie Audits nicht als bloße Pflichtübungen, sondern als wertvolles Feedback, um geschäftskritische Prozesse praxisnah zu prüfen. Die anschließende Management-Bewertung hilft Ihnen dabei, strategische Weichenstellungen vorzunehmen.

Verknüpfung von wirtschaftlicher Leistung und ISMS

Damit die Geschäftsführung den Wert des ISMS klar bewerten kann, bedarf es konkreter Kennzahlen. Die interne Schulungsquote ist eine gern genommene, aber selten wirklich aussagekräftige Messgröße. Der Bericht schlägt vor, sich auf vier Dimensionen zu konzentrieren:

- **Risikostatus**
  - Risikoprofil & Abdeckung: Anzahl und Trend der offenen Risiken
  - Reaktionszeit: Dauer der Risikobehandlung
- **Kontrollwirksamkeit**
  - Prüfquote von wichtigen Überprüfungen (z. B. Zugängen, Lieferanten)
  - Erfolgsquote bei Wiederherstellungstests
- **Umgang mit Sicherheitsvorfällen**
  - Reaktions- & Wiederherstellungszeit
  - Abschlussquote von Korrekturmaßnahmen nach Vorfällen
- **Audit- & Nachweisleistung**
  - Abschlussquote von Maßnahmen aus internen Audits
  - Zeit für Kundensicherheitsüberprüfungen

Abschließend lässt sich festhalten: Richtig aufgesetzt, fungiert ein ISMS als strategische Infrastruktur. Es reduziert die Reibung im Vertrieb, sichert Lieferketten ab und bereitet Unternehmen modular auf neue gesetzliche Anforderungen wie **NIS-2** oder **DORA** vor.

Einen Einstieg ins Thema bietet unser Kurs **Informationssicherheitsbeauftragter (ISMB) nach ISO/IEC 27001**.

Bei Fragen oder Anmerkungen zum Thema **ISMS** wenden Sie sich gerne an **Tim Stauffenberg**.

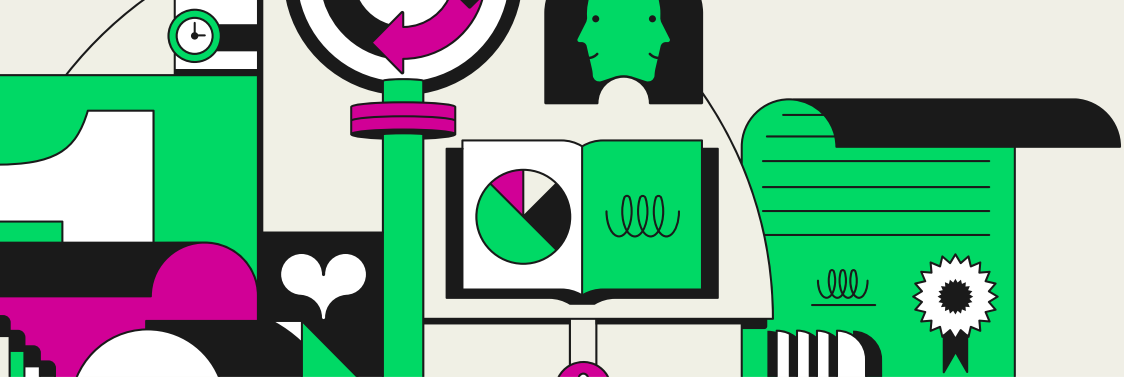

Arbeitssicherheit

Update zur Revision der ISO 45001

Noch warten wir auf die finale Version der neuen ISO 45001, aber der Entwurf ist jetzt in der vorletzten Bearbeitungsphase angekommen. Was sind die nächsten Schritte?

Nachdem im April 2026 die neue Revision der **ISO 14001** veröffentlicht wurde und für den Herbst die Revision der **ISO 9001** ansteht, warten wir noch auf die finale Fassung der **ISO 45001**.

Der aktuelle Entwurf geht Mitte Juni 2026 im DIS-Status (Draft International Standard) in die internationale Abstimmung. D.h. die nationalen Normungsorganisationen (zu denen unter anderem auch **AFNOR** gehört) haben ca. 12 Wochen Zeit den Entwurf final zu bewerten und zu kommentieren. Danach wird der sogenannte FDIS (Final Draft International Standard) erstellt, noch einmal bewertet und der finale Standard dann veröffentlicht (voraussichtlich Anfang 2027).

Bei der ISO 45001:2018-Version hatte es einige Konflikte gegeben, weshalb mehrere Runden gedreht wurden, bevor man sich auf die finale Version einigen konnte. Ähnliche Verzögerungen sind bei der jetzigen Revision jedoch nicht zu erwarten.

In Anschluss beginnt die 3-jährige Transition-Phase. In dieser Zeit können Unternehmen sich prinzipiell aussuchen, ob sie sich nach alter oder neuer Revision zertifizieren lassen. Zum Ende der Transition-Phase spätestens sollen jedoch alle Zertifikate auf die neue Version umgestellt sein.

Bevor sich Unternehmen aber nach der neuen Revision zertifizieren lassen können, muss zunächst noch jede nationale Akkreditierungsstelle Vorgaben für einen Transition-Plan veröffentlichen, nach dem alle Zertifizierungsstellen die neue Akkreditierung der Revision beantragen können. Nach Umstellung unserer Akkreditierung können wir Zertifikate auf Grundlage der neuen Revision ausstellen.

Sobald die Regelungen für diese Formalitäten vorliegen, können wir gemeinsam mit Ihnen Ihre Transition planen. Damit ist frühestens im späten Frühling 2027 zu rechnen. Es bleibt also noch viel Zeit.

Bei der **frisch veröffentlichten DIN EN ISO 14001:2026** sind wir aufgrund der starken Nachfrage schon jetzt mit Kunden für ihre Transition in Abstimmung. Sollten auch Sie bereits Interesse haben, gehen Sie gerne auf Ihre Projektbetreuung oder **Frau Akgül** aus dem Fachbereich zu.

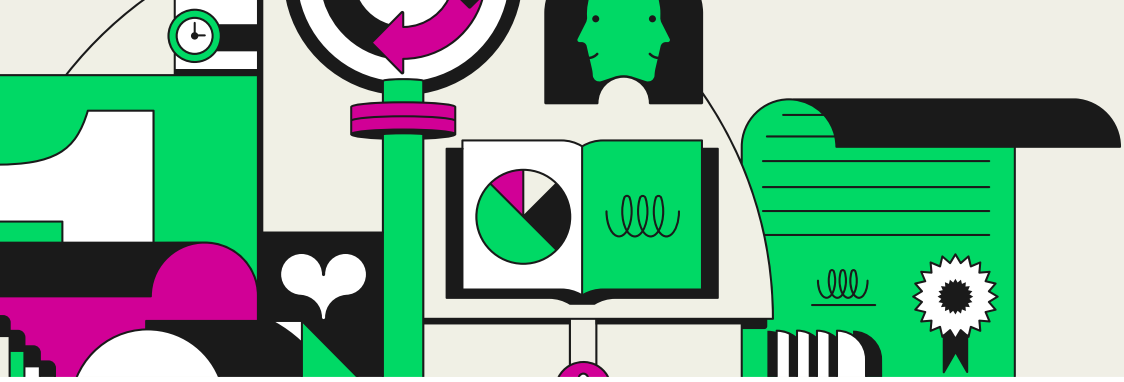

Was ist neu in der ISO 45001:2027?
Es wird ein verstärktes Augenmerk auf die folgenden Themen geben:

- Erweiterung des Begriffs **Leadership**: nicht nur Manager, sondern auch andere Personen mit Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutzmanagement werden einbezogen
- Stärkere **Sensibilisierung** für die Weitergabe von Informationen und insbesondere für die Meldung von Vorfällen ohne Repressalien
- „**Well-being**" der Beschäftigten: Führungskräfte sind angehalten, das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu fördern und sich in der Unternehmenspolitik dafür einsetzen
- Der „**Arbeitsort**" wird im Kontext von Remote- und Hybrid-Arbeiten weiterentwickelt und es werden auch neue Technologien mit einbezogen
- Es wird einen verstärkten Fokus auf **Risiken- und Chancenbeurteilungen** geben – dazu wird u. a. ein neuer Paragraph zum **Änderungsmanagement** eingefügt.

Ansprechperson
Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema **SGA-MS**? Wenden Sie sich gerne an **Tamara Poguntke** und **Seán Oppermann**.

GUTcert

Finale Version der ISO 19011:2026 veröffentlicht

Mit der ISO 19011:2026 rücken der risikobasierte Ansatz und digitale Auditmethoden stärker in den Fokus.

Die neue Ausgabe des internationalen Leitfadens für Audits von Managementsystemen, **ISO 19011:2026 – Leitfaden für das Auditieren von Managementsystemen**, wurde veröffentlicht. Mit der Überarbeitung trägt die Norm den veränderten Anforderungen an moderne Audits Rechnung und stärkt insbesondere den **risikobasierten Auditansatz**, den Einsatz **digitaler Technologien** sowie die Bedeutung von Kompetenz und Professionalität von Auditorinnen und Auditoren.

Die ISO 19011 ist kein Zertifizierungsstandard, sondern ein weltweit anerkannter Leitfaden für die Planung, Durchführung und Steuerung von Audits. Sie unterstützt Organisationen und Auditoren dabei, Audits wirksamer, zielgerichteter und stärker an den tatsächlichen Risiken und Chancen einer Organisation auszurichten.

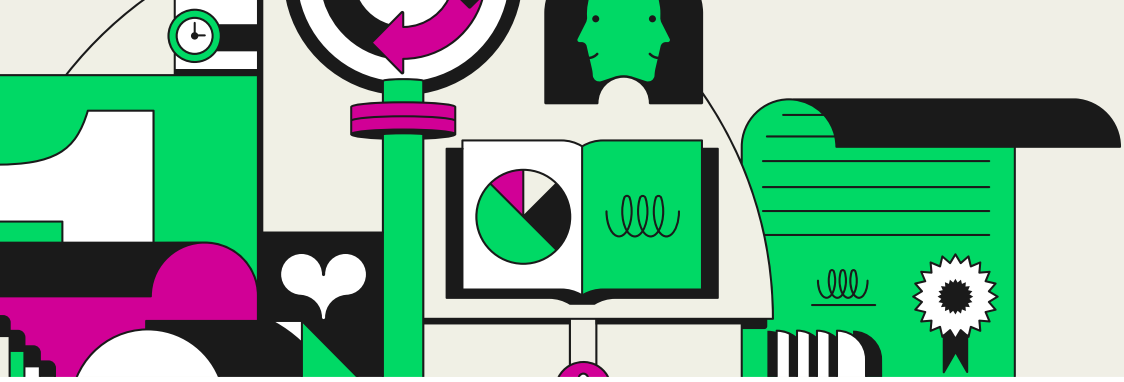

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- **Stärkerer Fokus auf den risikobasierten Ansatz:** Audits sollen noch gezielter auf relevante Risiken, Chancen und die strategischen Ziele einer Organisation ausgerichtet werden.
- **Mehr Bedeutung für digitale Auditmethoden:** Remote- und Hybridaudits sowie der Einsatz digitaler Werkzeuge werden stärker berücksichtigt.
- **Weiterentwicklung der Auditorenkompetenz:** Neben Normkenntnissen gewinnen Analysefähigkeit, Kontextverständnis und der Umgang mit integrierten Managementsystemen weiter an Bedeutung.

Auswirkungen auf die Auditpraxis

Mit der Revision wird der risikobasierte Auditansatz weiter gestärkt. Audits sollen künftig noch stärker bewerten, welche Prozesse, Themen und Risiken für die Wirksamkeit eines Managementsystems besonders relevant sind. Damit gewinnt die Betrachtung des Organisationskontexts an Bedeutung: Auditorinnen und Auditoren müssen Zusammenhänge erkennen, Auditaktivitäten gezielter priorisieren und Verbesserungspotenziale identifizieren.

Gleichzeitig berücksichtigt die ISO 19011:2026 die zunehmende Digitalisierung der Auditpraxis und unterstützt den gezielten Einsatz von Remote- und Hybridaudits sowie digitalen Werkzeugen. Entscheidend bleibt dabei, dass digitale Methoden die Qualität, Objektivität und Nachvollziehbarkeit der Auditfeststellungen unterstützen. Für Auditoren bedeutet dies, neben klassischen Auditkompetenzen auch den sicheren Umgang mit neuen Methoden und Technologien weiterzuentwickeln.

Bereiten Sie sich auf die ISO 19011:2026 vor

Mit unseren Webinaren zur **Revision der ISO 19011:2026** erhalten Sie einen kompakten Überblick über die Änderungen und erfahren, welche Auswirkungen die neue Leitlinie auf Ihre Auditpraxis hat. Zusätzlich zeigen wir in unserem Webinar **Remote Audits erfolgreich durchführen**, wie digitale Auditmethoden effektiv geplant, umgesetzt und bewertet werden können. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Auditkompetenz weiterzuentwickeln und sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.

Haben Sie Fragen zum Thema? Wenden Sie sich gerne an das **Team der GUTcert Akademie**.

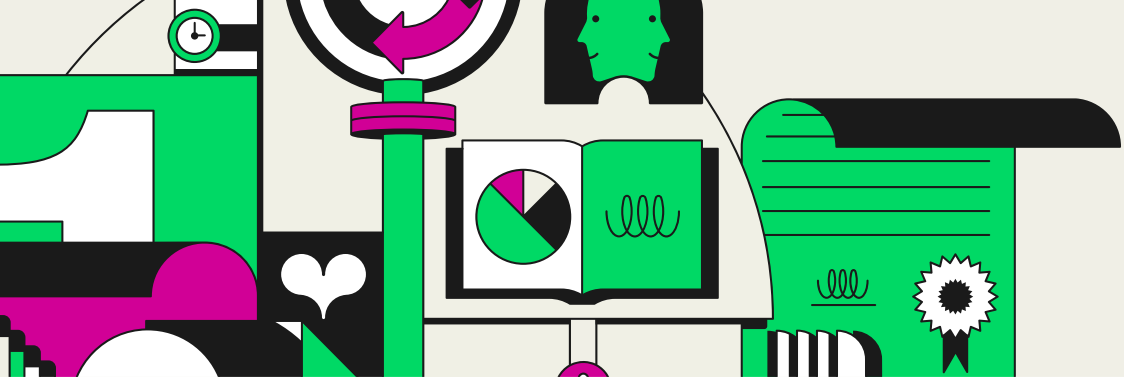

GUTcert Akademie

Umsetzung des EU AI Acts: Bundestag schafft nationalen Rechtsrahmen

Mit dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Durchführung des AI Acts konkretisiert die Bundesregierung Regelungen für Entwicklung und Einsatz von KI.

Mit dem **AI Act (Verordnung (EU) 2024/1689)** schafft die Europäische Union erstmals einen umfassenden Rechtsrahmen für KI-Systeme. Die Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz: Je höher das Risiko eines KI-Systems für Sicherheit, Gesundheit oder Grundrechte, desto umfangreicher sind die Anforderungen. Während bestimmte KI-Anwendungen vollständig untersagt werden, gelten insbesondere für Hochrisiko-KI-Systeme (gemäß Anhang III) umfangreiche Pflichten.

Dazu gehören unter anderem Anforderungen an:

- Risikomanagement und Governance
- Datenqualität und Datenmanagement
- technische Dokumentation und Nachvollziehbarkeit
- Transparenz und menschliche Kontrolle
- Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit

Die Anforderungen des AI Acts treten schrittweise in Kraft – mit dem Omnibus wurden bereits einige Fristen verschoben (**GUTcert berichtete darüber**). Unternehmen sollten sich daher frühzeitig mit ihrem KI-Einsatz auseinandersetzen: Welche Anwendungen werden genutzt, welche Verantwortlichkeiten bestehen und welche Prozesse sind erforderlich, um Risiken zu bewerten und die Anforderungen des AI-Acts umzusetzen?

Deutschland setzt den AI Act um
Für die Anwendung des AI Acts in Deutschland sind nationale Regelungen notwendig. Der Bundestag hat hierzu **am 11. Juni das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 in geänderter Fassung** beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus. Das Gesetz legt insbesondere Zuständigkeiten, Aufsichtsstrukturen und Verfahren zur Umsetzung des AI Acts fest.

Eine zentrale Rolle übernimmt künftig die **Bundesnetzagentur**. Sie wird als Marktüberwachungsbehörde für die Einhaltung der KI-Verordnung zuständig, soweit diese

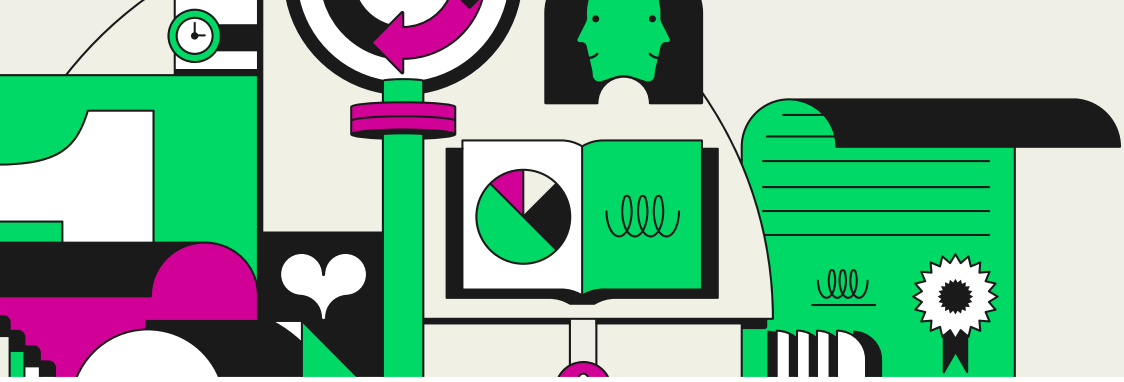

Aufgaben nicht anderen Fachbehörden zugewiesen sind. Zusätzlich wird dort ein Koordinierungs- und Kompetenzzentrum eingerichtet, das die Zusammenarbeit der Behörden unterstützt und Wissen bündelt.

Marktüberwachung und zentrale Anlaufstelle
Der deutsche Ansatz sieht eine koordinierte Marktüberwachung vor. Die Bundesnetzagentur übernimmt dabei eine zentrale Funktion und dient gleichzeitig als Anlauf- und Beschwerdestelle. Beschwerden über mögliche Verstöße gegen die KI-Verordnung können dort eingereicht und an die jeweils zuständige Marktüberwachungsbehörde weitergeleitet werden.

Neben der Überwachung sollen auch Informations- und Unterstützungsangebote aufgebaut werden, um Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen zu unterstützen.

KI-Reallabore und Register für Hochrisiko-KI-Systeme im Bereich Kritischer Infrastruktur
Das Umsetzungsgesetz verbindet zwei zentrale Ansätze: die Förderung von Innovation und die strukturierte Überwachung bestimmter Hochrisiko-KI-Systeme.

Die Bundesnetzagentur soll künftig mindestens ein KI-Reallabor einrichten und betreiben. Dort können neue KI-Anwendungen unter kontrollierten Bedingungen erprobt werden. Ziel ist es, Unternehmen – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups – einen sicheren Rahmen für die Entwicklung innovativer KI-Lösungen zu bieten.

Für Hochrisiko-KI-Systeme gelten darüber hinaus besondere Vorgaben bei Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren. Anbieter, die ein solches System vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme unter realen Bedingungen testen möchten, müssen den Testplan von der zuständigen Marktüberwachungsbehörde genehmigen lassen.

Ergänzend sieht das Gesetz ein Register für Hochrisiko-KI-Systeme im Bereich kritischer Infrastrukturen (AI Act Anhang III Nr. 2) vor. Die Bundesnetzagentur soll hierfür ein nicht öffentliches Register einrichten, in dem relevante Systeme vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme erfasst werden. Die Informationen unterstützen die zuständigen Marktüberwachungsbehörden bei ihrer Aufsicht.

Den AI Act verstehen und umsetzen mit dem Seminar der GUTcert Akademie
Die Umsetzung des AI Acts stellt viele Organisationen vor neue Herausforderungen. Entscheidend ist, die regulatorischen Anforderungen zu verstehen und in bestehende Management- und Geschäftsprozesse zu integrieren.

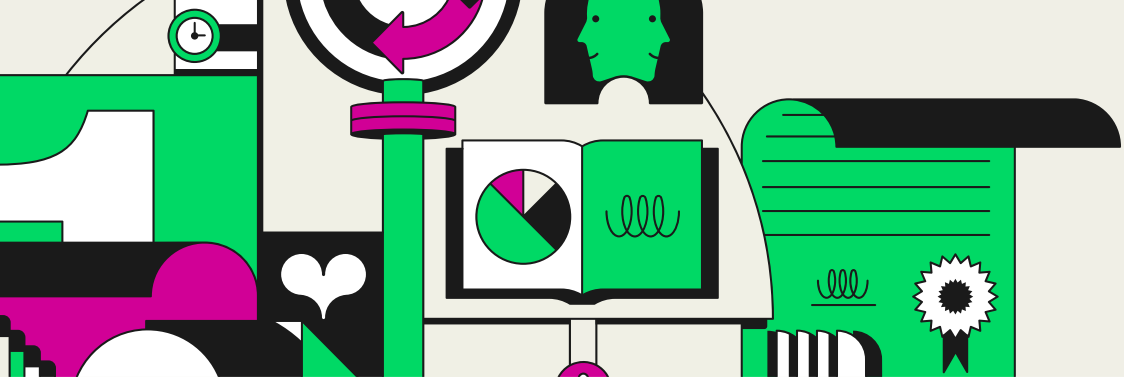

Das **Seminar der GUTcert Akademie** vermittelt einen praxisorientierten Überblick über die Anforderungen des AI Acts, die Einordnung von KI-Systemen sowie die Auswirkungen auf Organisationen. Teilnehmende erhalten Orientierung, wie sie den Einsatz von KI strukturiert bewerten und die nächsten Schritte zur Umsetzung vorbereiten können.

Das Wichtigste auf einen Blick

- 1 Tag | 09:00–17:00 Uhr
- 699 € zzgl. MwSt.
- für **Bestandskunden** der GUTcert: **50 € Rabatt**
- Nächster Termin: **16.09.2026**

Haben Sie Fragen zum Thema? Wenden Sie sich gerne an **Cedric Sell**.

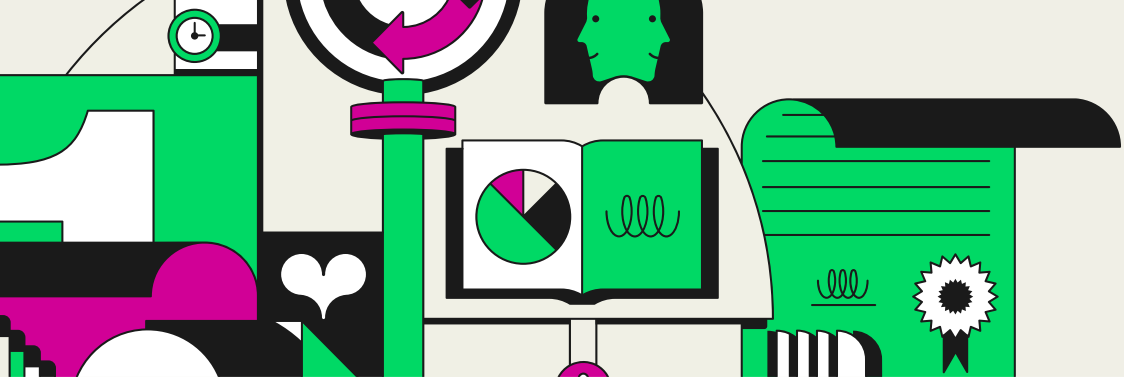

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie 3. Quartal 2026

26.06.2026
Das Rechtskataster – Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance zum Seminar

26.06.2026
Webinar: Revision der ISO 9001 – Folgen für die praktische Umsetzung zum Seminar

29.06.–03.07.2026
Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002 zum Seminar

29.06.–24.07.2026
BAFA-Energieberater (Modul 1 – EN 16247) / Energieauditor zum Seminar

01.07.2026
Webinar: Vom Gebäudeenergiegesetz GEG zum Gebäudemodernisierungsgesetz GModG zum Seminar

02.07.2026
Webinar: Novelle des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) - Was Unternehmen jetzt wissen müssen zum Seminar

03.07.2026
EMAS III – spezifische Anforderungen an Umwelt-management-system und Kommunikation zum Seminar

06.07.–08.07.2026
Umweltbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO 14001 (GUTcert) zum Seminar

06.07.2026
Kostenloses Webinar: Wie werde ich Umweltgutachter/in? zum Seminar

07.07.2026
Webinar: Revision der ISO 14001 – Folgen für die praktische Umsetzung zum Seminar

09.07.–10.07.2026

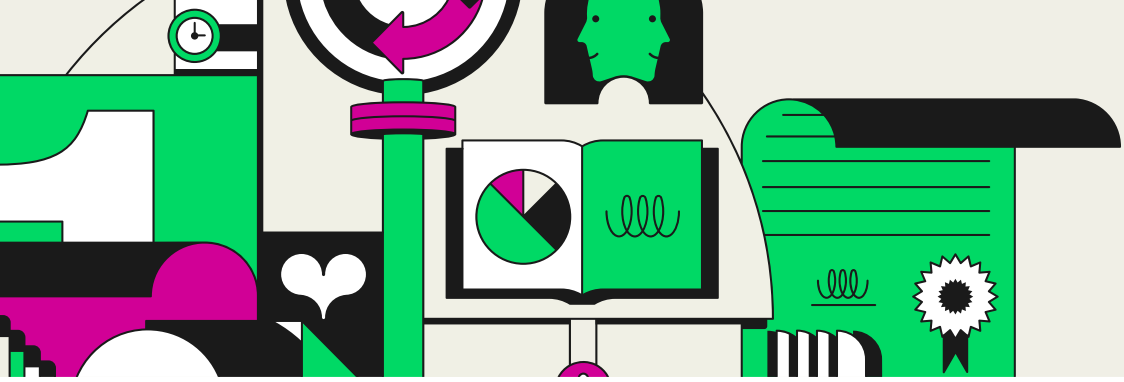

Fortbildungsveranstaltung & Erfahrungsaustausch für ITSK-Auditoren zum Seminar

13.07.–14.07.2026
Auffrischungskurs Umweltmanagement: Aktuelles zur ISO 14001 zum Seminar

21.07.2026
Kostenloses Webinar: Neue Compliance-Anforderungen für Nachhaltigkeitsaussagen: EmpCo & UWG in der Praxis zum Seminar